

14./X. 1918

## Parlamentshilfe für die Privatbeamten.

Das Abgeordnetenhaus hat sich endlich zu einer Tat für die Privatbeamten aufgerafft. Ein von sämtlichen Parteien des Hauses eingebrachter Antrag der Abgeordneten Dinghofer, Fint, Dr. Hellinger, Benker Dr. Germa, Dr. Funt, Schiegl, Dr. Verstockt und Genossen will bewirken, daß die Privatbeamten im Kriege zumindest nicht härter besteuert werden als im Frieden. In der umfangreichen, eingehenden Begründung des Antrages heißt es: Der Krieg hat den alten Mittelstand hart mitgenommen; wie sehr dies geschehen, wird erst die Statistik nach dem Kriege lehren. Aber auch der neue Mittelstand, das große Heer der Staats- und Privatbeamten führt einen harten Kampf um seine Existenz. In Ministerreden und Regierungserklärungen konnte die Bedeutung dieses neuen Mittelstandes für den Staat nicht genug hervor-gehoben werden. Nicht selten wurde er als der Fels bezeichnet, auf dem sich der Staat der Zukunft erheben soll.

Da muß man die Frage aufwerfen, was hat der Staat für diese Schichten, was hat der Staat für die Privatbeamten getan, um ihnen die schwere Lebenshaltung zu erleichtern? Be-schämt muß man gestehen: So gut wie gar nichts. Im Gegenteile, der Staat hat die Privatbeamten im Kriege noch belastet. Bezeichnend ist es, daß die Prämien für die Alters-versicherung der Privatbeamten durch eine § 14-Verordnung mit einer Versicherungsgebühr belegt wurden.

Der Staat, der die Steuern der Staatsbeamten auf Kriegszeit mit vollem Recht auf den Staatsschatz übernahm, hat die Privatbeamten im Kriege noch härter be-steuert als im Frieden. Durch eine § 14-Verordnung vom August 1916 wurde ein Kriegszuschlag von 15 Prozent bis 5 Prozent zur Personaleinkommensteuer festgelegt. Der Staat, der durch die Zuder-, Kohlen- und Zündhölzchensteuer, durch die zu gewärtigende Warenumsatzsteuer die Haushalte der Privatbeamten schwer belastet, ist so weit gegangen, den Privatbeamten einen großen Teil der Teue-rungszulagen, die weit hinter den gestiegenen Preisen aller Bedarfsartikel geblieben sind, in Form von Personalein-kommensteuer, Kriegszuschlag und Besoldungs-steuer wieder zu nehmen.

Durch die Teuerungszulagen gelangen die Privatbeamten nicht nur in eine höhere Klasse der Einkommensteuer, des Kriegs-zuschlages, sondern auch der Besoldungssteuer. Die Besoldungs-steuer wird von der Wissenschaft einstimmig verworfen. Sie wird bekanntlich nur von Dienstbezügen eingehoben, beginnt schon bei einem Bezug von 6400 Kronen mit 0,4 Prozent des Dienst-einkommens, erreicht bei einem Bezug von 9000 Kronen 1,2 Prozent, bei 12.000 Kronen 2 Prozent, bei 14.000 Kronen 3 Prozent.

Das verstorbene Herrenhausmitglied, der bekannte Pro-fessor der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft an der Wiener Universität, Hofrat Dr. Philippovich hat gerade die Besoldungssteuer aufs heftigste bekämpft, sie als unsozial gebrandmarkt. Er hat darauf verwiesen, daß eine solche harte Doppelbesteuerung der Dienstbezüge der Beamten durch nichts zu rechtfertigen sei; wenn bei irgend jemand das volle Einkommen erfaßt werde, so seien es die Beamten, denn ihnen wird die Steuer vorweg vom Gehalt abgezogen. Diese Ansicht hat über-wiegend auch der gegenwärtige Handelsminister Freiherr von Wieser zur Zeit seiner Lehrtätigkeit an der Wiener Universität vertreten. Wenn die Einkommensteuer von 1918 Millionen Kronen im Jahre 1913 auf 26 Millionen Kronen im Jahre 1918 gestiegen ist, so haben die Festbesoldeten daran den größten Anteil. Was soll man aber dazu sagen, wenn sich zur Doppel-besteuerung des Friedens eine vielfache Besteuerung im Kriege gesellt, da noch der Kriegszuschlag hinzukommt und übrigens das Geld sich so sehr entwertet hat, daß 6400 Kronen Einkommen im Kriege nicht ein Drittel der Kaufkraft des Geldes im Frieden haben? Die Besoldungssteuer ist überdies un-lagenpflichtig und die autonomen Umlagen betragen bekanntlich vielfach weit über 100 Prozent Steuer. Hätte ein Beamter ein Friedensgehalt von 6000 Kronen und hat er bloß Teuerungszulagen von 2400 Kronen, so hat er jetzt im ganzen 8400 Kronen in Personaleinkommen allein zu entrichten; von 2400 Kronen Teuerungszulagen beträgt das Steuerplus allein 266 Kronen. Da eine Familie mit einer Teuerungszulage von 2400 Kronen schwer auskommen kann, steigt die

Steuer der höheren Teuerungszulagen noch rapider und krasser. Welche weite Schichten von dieser nicht zu billigen Steuerspolitik betroffen werden, wird erst klar, wenn man sich vor Augen hält, wer vor der Steuerbehörde als Privatbeamter gilt. Es gehören dazu: Die Hofbeamten, die Beamten der öffentlichen Fonds, der Länder und Bezirke und Gemeinden, die Lehrer, die Forst- und Güterbeamten, die pri-vaten Bergbeamten, die Angehörigen der Schriftleitungen, der Verwaltungen und des Verschleißes der Zeitungen, die Beamten der Kredit- und Versänsanstalten, der Krankenkassen und Ver-sicherungsanstalten, die Beamten der Advokaten, Notare, der Zivilingenieure, Architekten, Zivilgeometer, der Vereine, der Schiffsahrtsgesellschaften und privaten Eisenbahnen, die Hand-lungsgesellschaften.

Es ist höchste Zeit, daß der Staat all diesen Schichten den harten Daseinskampf nicht noch erschwert. Als Mindestmaß muß daher in steuerpolitischer Beziehung verlangt werden: 1. Er-höhung des steuerfreien Existenzminimums von 1600 Kronen auf 3600 Kronen. 2. Nichtinrechnung der Teuerungszulagen, der Kriegszuschläge sowie der Besoldungssteuer. 3. Mit Rücksicht darauf, daß der Aufwand für Kleider, Schuhe, Dienst-fahrten unermäßig gestiegen ist, wird verlangt, daß die Bestimmung, daß Arbeitskleider, Arbeitschuhe, besondere Aus-lagen bei Nachtbetrieben, Fahrgehalte von und zum Arbeitsorte nur bis zu einem Dienstbezug von 3000 Kronen jährlich als Ab-zugs post gelten, nurmehr auf einen jährlichen Dienst-bezug von 20.000 Kronen erstreckt werde. 4. Hinaussetzung des Beginnes der Besoldungssteuer entsprechend den geänderten Wertverhältnissen auf ein Dienstseinkommen von 14.000 Kronen jährlich. Die Stala der Besoldungssteuer hat künftig zu lauten:

|                                                     |             |
|-----------------------------------------------------|-------------|
| Bei einem Dienstbezuge von 14.000 bis 16.000 Kronen | 0,4 Prozent |
| " " " " 16.000 bis 20.000 Kronen                    | 0,8 Prozent |
| " " " " 20.000 bis 30.000 Kronen                    | 1,2 Prozent |
| " " " " 30.000 Kronen                               | 1,6 Prozent |

5. Sofortiger Geltungsbeginn obiger Bestimmungen und Rück-wirkung auf das Steuerjahr 1918.

Der Antrag ist von 210 Abgeordneten aller Parteien und Nationen genehmigt. Die Obmannkonferenz, die am Donnerstag stattfand, beschloß einstimmig, diesen Antrag dem Finanzaus-schuß zuzuweisen und diesem eine Frist von vierzehn Tagen zur Berichterstattung an das Plenum zu setzen. Das Abgeordneten-haus hat sogleich auf Vorschlag des Präsidenten Dr. Groß ein-

stimmig die Zuweisung an den Ausschuß und die Fristbestimmung beschlossen. Im Ausschuß selbst wird der Antrag vor allen anderen Gegenständen der Tagesordnung in Angriff genommen werden.